

reichifchen Regierung als ein in ihrem Gebiet liegendes Gefälle eingezogen worden find. Wenn nun der Geiftlichkeit von Bendern jene 60 Viertel und allenfalls der Ehrfchag vindiziert werden follen, fo muß der Prozeß nach öfterreichifchen Gefetzen vor fich gehen und vor allem nachgewiefen werden, daß Nassau im Befitze jenes Hofes war, und ihn an Ofterreich abgetreten hat. Es wird fich dann weifen, welche Beweife die Geiftlichen für ihre Ansprüche beibringen werden. Zu wünfchen wäre, daß das Gefuch, welches die Geiftlichen anno 1805 bei der Regierung in Günzburg um Überlaffung des Chriften Hofes oder eigentlich der erwähnten Erträgniffe eingestelt hat, aufgefunden werden könnte, weil dasfelbe Aufschluß geben könnte. Wahrfcheinlich ift über dieses Gefuch wegen des eingetretenen Krieges keine Erledigung erfolgt. Wäre aber diese Überlaffung von Seite der österr. Regierung genehmigt worden, fo würde die vorliegende Frage von selbst gegeben sein.

Übrigens ift früher nur namentlich von dem Pfr. Theuille in der Vorftellung vom 11. Dez. 1819 dahin geäußert worden, daß von dem Kreiskommissär v. Fintler von Bregenz die Sache unterfucht und dann festgefekt worden sei, daß der Pfarrei statt des Zehentstrohes und des Rankweiler Getraides der zwar minder erträgliche Hof für immer einverleibt wurde.

Was das Recht des Obereigentums und des Ehrfchages anbetriift, fcheine die Pfarrgeiftlichkeit denselben nie bezogen zu haben. Das und der Umftand, daß die vom Hofe gehenden Abgaben von 8 Pfd. Flachs oder 4 fl und 2 fl Hanf- und Eiergeld noch jezt dem Rentamt entrichtet werden, läßt vermuten, daß wenigstens das Obereigentumsrecht beim Arar geblieben ift. Es ift möglich, daß die Gefälle aus Borarlberg der Pfarrei Bendern, welche doch einiges, wenn auch zum Unterhalte der Pfarrgeiftlichen bei weitem nicht genügendes Vermögen hatte, eigentümlich waren, und daß fie vielleicht aus Irrung als Staatsvermögen behandelt worden find.

Es wird dann um Zufendung der nötigen Akten erfucht.

Das Kreisamt antwortete: Wir bedauern, die nötigen Auskünfte über den Chriften Hof nicht geben zu können. Die Akten jener Kommission, durch welche von dem ehemaligen Kreiskommissär v. Fintler der Pfarrei Bendern der Chrifche Hof an die Stelle der eingezogenen Gefälle von dem Rankweiler Lehen einverleibt worden fein foll, können nicht gefunden werden. Nur anno 1816 und 1817 kam der Hof